

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
vom 25. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Die Ausbildung im Bachelorstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für ein reflektiertes, evidenzbasiertes geburtshilfliches Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Hebammenwesens. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Hebammenberufes beizutragen.

(2) Der Studiengang integriert die Qualifikationsziele für die Hebammenausbildung gemäß des Hebammengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung (HebG). Nach bestandener Prüfung kann der Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(3) Der ausbildungsintegrierende Studiengang deckt alle Ausbildungsziele gemäß dem jeweils aktuell gültigen HebG ab, geht jedoch darüber hinaus, indem er die Studierenden dazu befähigt, ihr Handeln vor dem Hintergrund verschiedener Bedingungsfaktoren kritisch zu reflektieren und zur Weiterentwicklung der Hebammenpraxis beizutragen. Grundsätzliches Ziel ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- Geburtshilfliche Kompetenzen: Fähigkeit zum evidenzbasierten Handeln im hebammen-spezifischen Tätigkeitsspektrum durch systematisches Inkludieren wissenschaftlicher Aspekte in professionelle Entscheidungsprozesse
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur kritischen Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen und dadurch Fähigkeit zur erweiterten Reflexionskompetenz und fundierter Argumentationsfähigkeit

- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zum situationsangepassten Entscheidungsverhalten und zur Beherrschung von Problemlösungsstrategien
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche wissenschaftlicher Ergebnisse (Studien, Standards und Leitlinien) und aktueller gesetzlicher und politischer Rahmenbedingungen sowie eine erweiterte interdisziplinäre und vernetzende Sichtweise.

Die Fähigkeit, sich auf das autonome Handlungsfeld einstellen zu können, ist dabei unerlässlich. Der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft trägt dem durch eine gelungene Theorie-Praxis-Verzahnung Rechnung.

(4) Entsprechend seiner Zielsetzung qualifiziert der Studiengang primär für geburtshilfliche Tätigkeiten im Kontakt mit zu beratender, zu behandelnder und zu betreuender Klientel. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf folgende Aufgaben in ihrer praktischen Tätigkeit vorbereitet:

- Umsetzung einer evidenzbasierten Hebammenarbeit im individuellen geburtshilflichen Tätigkeitsfeld gemäß des aktuell geltenden Berufsgesetz (HebG)
- Koordination und Organisation von Handlungs- und Versorgungsprozessen bei den zu betreuenden Personengruppen.
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Auszubildenden und Hebammen unterschiedlicher Qualifikation (Praxisanleitung, interne Fortbildungen)
- Analyse und kritische Reflexion von Versorgungsstrukturen und -prozessen, basierend auf den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis
- Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen (z. B. Planung und Durchführung von Projekten zur Einführung von Leitlinien, Expertenstandards, neuen Dokumentationssystemen, Zertifizierungen etc.)
- Koordination und Ausweitung der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Praxis

(5) Durch die Ausprägung und Strukturierung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. Vertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger im Rahmen eines Bachelorstudiums bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner,
3. mindestens vierwöchiges Praktikum in einem hebammenspezifischen Handlungsfeld (klinisches oder freiberufliches Setting).

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem hebammenspezifischen primärqualifizierenden oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die folgenden Lehrmodule des ersten und zweiten Fachsemesters dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 24 PVO:

- Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 1 (GW1040-KP09)
- Biomedizinische Grundlagen der körperlich und psychischen Gesundheit 1 (GW1310-KP06)
- Pflegerische Grundlagen Diagnostik und Therapie (GW1140-KP07)
- Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1 (GW1550-KP08)

§ 5

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Gesundheitswissenschaft
- Physiologie der Geburtshilfe
- Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen
- Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde
- praktischer Lernbereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang, der die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu Lübeck mit der praktischen beruflichen Ausbildung an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäß des HebG vereint. Er umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Gesundheitswissenschaft 10 KP
- im Pflichtbereich Physiologie der Geburtshilfe 34 KP
- im Pflichtbereich Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen 27 KP
- im Pflichtbereich Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde 31 KP
- im Pflichtbereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie 79 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 6 KP
- im nicht fachspezifischen Wahlpflichtbereich mind. 8 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium mit 3 KP.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Universität zu Lübeck und zugleich Auszubildende der UKSH Akademie gGmbH.

(3) Die in das Studium integrierte Hebammenausbildung führt als Berufsausbildung in drei Jahren zur Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger nach erfolgreicher Antragstellung auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger bei der zuständigen Behörde.

(4) Das erfolgreiche Studium wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(6) In das Studium integriert ist die theoretische und praktische Berufsbildung gemäß dem HebG vom 04. Juni 1983 in der jeweils gültigen Fassung und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfverordnung für den Hebammenberuf (HebAPrV) vom 16. März 1987 in der jeweils gültigen Fassung vollständig nach Inhalt und Umfang enthalten.

(7) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(8) Die Lehrmodule sowie die modulgebundenen Praxiseinsätze sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch bzw. Praxiscurriculum detailliert beschrieben.

(9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung, Praktika und Auslandsaufenthalt

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten sechs Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des HebG und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der HebAPrV in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtvolumen von 3000 Stunden werden mittels modulgebundener Praxiseinsätze, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. Im siebten Fachsemester enthält der Studiengang einen weiteren modulgebundenen Praxiseinsatz, welcher Voraussetzung für die Bachelorprüfung, aber nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung gemäß HebG und der dazugehörigen gesetzlichen Bestimmung ist. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang I dieser Satzung zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten der Praxiseinsätze und zu infrage kommenden Einsatzorten regelt das Modulhandbuch und das mitgeltende Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen Praxiseinsätze dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung gemäß § 6 dieser Satzung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(4) Die modulgebundenen Praxiseinsätze, die Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, finden in der Vorlesungszeit, aber insbesondere während des vorlesungsfreien Zeitraums statt. Die Organisation dieser Einsätze inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit Verantwortlichen der *UKSH Akademie*. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle modulgebundenen Praxiseinsätze in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für den modulgebundenen Praxiseinsatz im siebten Fachsemester, der nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung ist, suchen sich die Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer an der Universität zu Lübeck. Der Praxiseinsatz kann auch in Kooperation mit einer frei wählbaren externen Einrichtung absolviert werden. Zusätzlich zu der universitären Betreuung kann der oder dem Studierenden eine externe Betreuung aus der Einrichtung zur Seite gestellt werden.

(6) Der modulgebundene Praxiseinsatz, der nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung ist, kann erst durchgeführt werden, wenn mindestens 157 KP erworben wurden. Er ist beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung anzumelden, und die Durchführung ist nach Beendigung zu bestäti-

gen. Näheres zu den inhaltlich-organisatorischen Anforderungen an diesen Einsatz regelt das Modulhandbuch inkl. des dort enthaltenen Praxiscurriculums.

(7) Der modulgebundene Praxiseinsatz Wissenschaftliches Praxisprojekt (GW4510-KP13) kann in einer geeigneten Einrichtung im Ausland erbracht werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Prüfungsausschuss.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen zu nicht mehr als 30 % in die Modulnote ein.

§ 9

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Wird der Ausbildungsvertrag vor Erlangung des Berufsabschlusses als Hebamme/Entbindungspfleger gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

§ 10

Staatliche Prüfung für die Zulassung zum Hebammenberuf

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnung erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der HebAPrV vom 16. März 1987 in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

(2) Die Prüfung wird an der Universität zu Lübeck abgelegt, wobei für den praktischen Prüfungsteil geeignete Einrichtungen des jeweiligen Praxispartners ausgewählt werden. Die Auswahl trifft der für die staatliche Prüfung zu bildende Examensausschuss (Absatz 4).

(3) Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen folgender Module:

1. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe (GW3820-KP05)
2. Die praktische Prüfung erfolgt bei Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss als Hebamme/Entbindungspfleger im Modul Komplexes Fallverstehen in der praktischen Geburtshilfe (GW3560-KP11)
3. Die schriftliche Prüfung erfolgt ebenfalls als studienbegleitende Fachprüfung in den Modulen Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geburtshilflichen Handelns (GW3410-KP09) und Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett- und Neugeborenenperiode (GW3010-KP09)

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 HebG werden die Modulprüfungen der mündlichen und schriftlichen staatlichen Prüfung nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit durchgeführt.

(4) Für die unter Absatz 3 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs einen Examensausschuss entsprechend den einschlägigen berufsgesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung in dem Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck. Die Bestellung des Examensausschusses erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde für die Erteilung der Erlaubnis der zum Führen der in § 2 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnung.

(5) Für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss werden keine Vornoten für die zu prüfenden Lernfelder gebildet. Die Abschlussnoten ergeben sich dementsprechend ausschließlich aus den Prüfungsnoten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen nach §§ 5-7 HebAPrV.

§ 11

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im siebten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des ausbildungsintegrierenden Studiengangs Hebammenwissenschaft im Umfang von mindestens 170 Kreditpunkten vorweist und die staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung § 10 in all ihren Prüfungsteilen erfolgreich abgelegt sowie den modulgebundenen Praxiseinsatz im siebten Fachsemester erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Module der ersten sechs Fachsemester und der modulgebundene Praxiseinsatz im siebten Fachsemester müssen erfolgreich absolviert worden sein.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachspezifischen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Gesundheitswissenschaft

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Gesundheitswissenschaft	SWS	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
GW2000-KP05	Forschungsmethoden1	4S	5	A
	Summe		10	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Physiologie der Geburtshilfe

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Physiologie der Geburtshilfe	SWS	KP	Typ LZF
GW1040-KP09	Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 1	4V + 3Ü + 2,5S	9	A+
GW2040-KP06	Kernelemente des professionellen geburtshilflichen Handelns 2	3V + 2Ü + 1S	6	A
GW2110-KP08	Physiologische Kernelemente der Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	3,5V + 2S + 2,5Ü	8	A
GW3820-KP05	Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe	3V + 2S	5	A

GW4210-KP06	Evidenzbasierte Betreuung in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	3V + 1S + 2Ü	6	A
	Summe		34	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen	SWS	KP	Typ LZF
GW1310-KP06	Biomedizinische Grundlagen der körperlich und psychischen Gesundheit 1	6V	6	A+
GW1610-KP07	Biomedizinische Grundlagen der körperlich und psychischen Gesundheit 2	7V	7	A
GW2720-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Pharmakologie	4V	5	A
GW3410-KP09	Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geburtshilflichen Handelns	6V + 2S	9	A
	Summe		27	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Schwangerenbetreuung, Mutter-Kind-Gesundheit und Frauenheilkunde	SWS	KP	Typ LZF
GW1140-KP07	Pflegerische Grundlagen Diagnostik und Therapie	3V + 3Ü + 1S	7	A+
GW1620-KP05	Kernelemente der professionellen Interaktionsgestaltung	2V + 2Ü	5	A
GW3310-KP05	Gesundheitsfördernde und präventive Grundlagen im familiären Kontext	2V + 2S	5	A
GW3010-KP09	Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft, unter der Geburt und der Wochenbett- und Neugeborenenperiode	5V + 1S + 3Ü	9	A
GW3920-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern	2V + 2S + 1Ü	5	A
	Summe		31	

6. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Praktische Geburtshilfe und Neonatologie

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Humanwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen	SWS	Integrierte h Praxiseinsätze	KP	Typ LZF
GW1550-KP08	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1	0,4P	400	8	A+
GW1560-KP06	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 2	0,4P	480	6	A
GW2550-KP14	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 3	0,6P	520	14	A
GW2560-KP15	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 4	0,6P	600	15	A
GW3550-KP12	Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 5	1P	560	12	A
GW3560-KP11	Komplexes Fallverstehen in der praktischen Geburtshilfe	1P	440	11	A
GW4510-KP13	Wissenschaftliches Praxisprojekt	2S	415	13	B
	Summe			79	

7. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 6 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4810-KP06	Freiberufliche Betreuung im geburtshilflichen Handlungsfeld	3V + 2Ü	6	A
GW4820-KP06	Notfallmanagement im geburtshilflichen Handlungsfeld	3V + 2Ü	6	A
	Summe		6	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 8 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

9. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Hebammenwissenschaft	KP
HW4990-KP15	Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft mit Kolloquium	12+3

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (25 KP)	2. Semester (28 KP)	3. Semester (26 KP)	4. Semester (27 KP)	5. Semester (26 KP)	6. Semester (25 KP)	7. Semester (25 KP)	8. Semester (28 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (4S)		GW3010-KP09 Regelwidrigkeiten i. d. Schw., Geburt, WB u. NG- periode 9 KP (5V+1S+3Ü)		GW3920-KP05 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern 5 KP (2V+2S+1Ü)	fachspezifisches Wahlpflichtmodul 6 KP (3V+2Ü)
GW1040-KP09 Kernelemente d. prof. geburtshilf. Handelns 1 9 KP (4V+3Ü+2,5S)		GW2110-KP08 Physiol. Kernelemente d. Lebensphasen Schw., Geburt u. Wochenbett 8 KP (3,5V+2S+2,5Ü)		GW3410-KP09 Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geburtsh. Handelns 9 KP (6V+2S)		GW4210-KP06 Evidenzbasierte Betreuung i.d. Lebensphasen Schw., Geburt u. Wochenbett 6 KP (3V+1S+2Ü)	
GW1140-KP07 Pflegerische Grundlagen Diagnostik und Therapie 7 KP (3V+3Ü+1S)		GW2040-KP06 Kernelemente d. prof. geburtshilf. Handelns 2 6 KP (3V+2Ü+1S)	GW2720-KP05 Grundlagen d. klin. Medizin u. Pharmakologie 5 KP (4V)				
GW1310-KP06 Biomed. Grundlagen d. körperl. u. psych. Gesundheit 1 6 KP (6V)	GW1620-KP05 Kernelemente der prof. Interaktionsgestaltung 5 KP (2V+2Ü)			GW3310-KP05 Gesundheitsfördernde und präventive Grundlagen im fam. Kontext 5 KP (2V+2S)	GW3820-KP05 Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe 5 KP (3V+2S)	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP
	GW1610-KP07 Biomed. Grundlagen d. körperl. u. psych. Gesundheit 2 7 KP (7V)						
GW1550-KP08 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 1 8 KP (0,4P)	GW1560-KP06 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 2 6 KP (0,4P)	GW2550-KP14 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 3 14 KP (0,6P)	GW2560-KP15 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 4 15 KP (0,6P)	GW3550-KP12 Basismodul geburtshilfliche, neonatologische und gynäkologische Diagnostik und Intervention 5 12 KP (1P)	GW3560-KP11 Komplexes Fallverstehen in der prakt. Geburtshilfe 11 KP (1P)	GW4510-KP13 Wissenschaftliches Praxisprojekt 13 KP (2S)	HW4990-KP15 Bachelorarbeit 12 + 3 KP
2 Prüfungen	6 Prüfungen	2 Prüfungen	4 Prüfungen	2 Prüfungen	4 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar							
Pflichtmodul Gesundheitswissensch aft	Pflichtmodul Physiologie der Geburtshilfe	Pflichtmodul Humanwiss. u. rechtl. Grundlagen	Pflichtmodul Schwangerschaftsbetreuung, Mutter-Kind- Gesundheit und Frauenheilkunde	Pflichtmodul Prakt. Geburtshilfe u. Neonatologie	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)	